



Nr. 35 vom 28.08.2020

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.08.20	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19.08.20	387
28.08.20	Bekanntmachung einer Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	389
28.08.20	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe-Mühlstraße 2“ in der Stadt Kirchheimbolanden	390

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.08.20	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über die Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz der Ortsgemeinde Mörsfeld	393
28.08.20	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) in der Gemarkung Jakobsweiler	394

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19.08.2020

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), in der jeweils gültigen Fassung am 02.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen und Wirkungen der Ablöse

Diese Satzung regelt die Bedingungen für die finanzielle Ablösung der Stellplatzpflicht im Stadtgebiet von Kirchheimbolanden gem. § 47 Abs. 4 der LBauO.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen oder öffentlichen Parkeinrichtungen erworben.

§ 2 Festsetzung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag beläuft sich je Stellplatz auf 6.750 €.

§ 3 Fälligkeit

Der Stellplatzablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zahlbar und fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 23.11.1987 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.08.2020

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. “

Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die Bundeswehr beabsichtigt am 01.09.2020 mit 15 Soldaten und 5 Radfahrzeugen eine Führerweiterbildung Erkundung und Geländeorientierung der Artillerieschule im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durchzuführen.

Antragsformulare für mögliche Übungsschäden erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (06352-4004-410).

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe –Mühlstraße 2“ in der Stadt Kirchheimbolanden

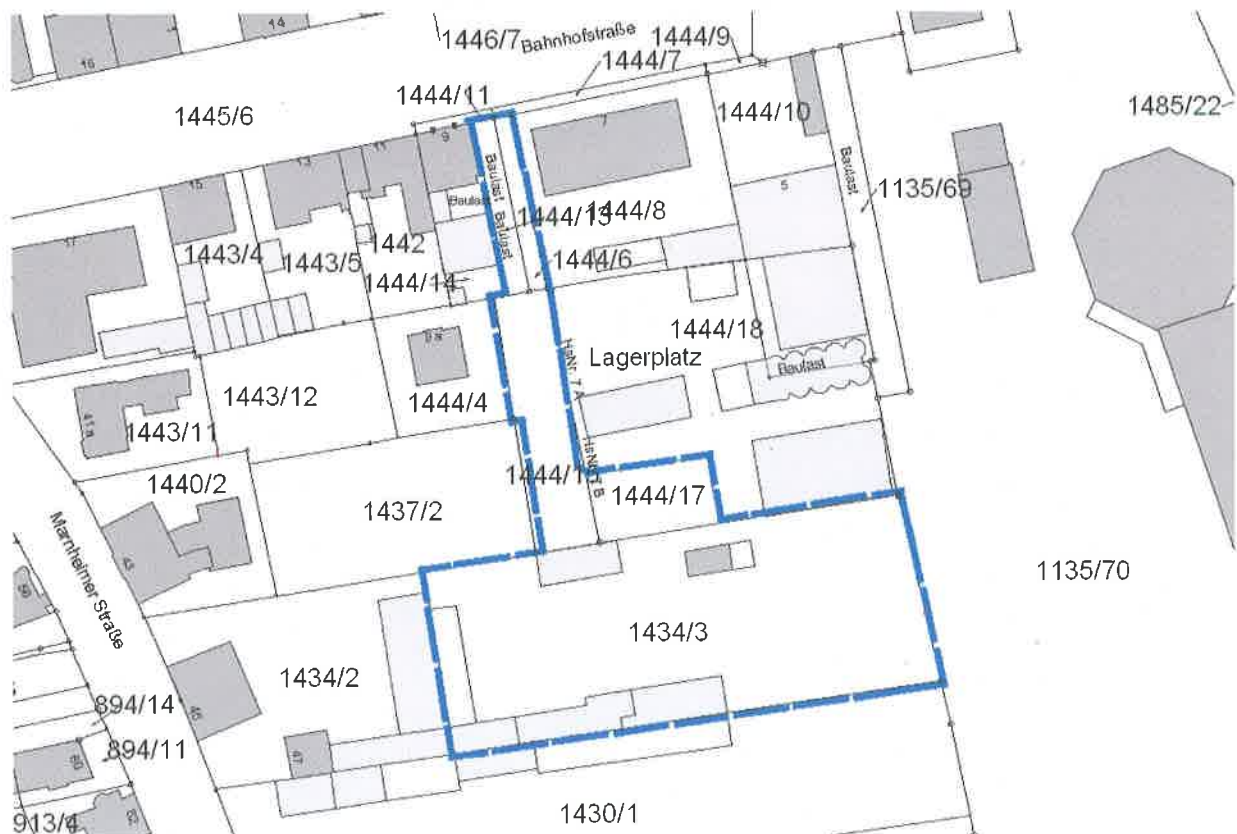
1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 02.07.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Wohnstätte Lebenshilfe –Mühlstraße 2**“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 02.07.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Wohnstätte Lebenshilfe –Mühlstraße 2**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Wohnstätte Lebenshilfe –Mühlstraße 2**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 1434/3, 1444/6, 1444/13, 1444/15 teilweise sowie 1444/17 in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Das Plangebiet ist ca. 0,43 ha groß und liegt östlich der Marnheimer Straße, südlich der Bahnhofstraße und westlich des Fachmarktzentrums.



§ 2

Bestandteil der Satzung ist die der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „**Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2**“ vom Juli 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 3

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 25.08.2020

(Muchow)
Stadtbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Juli 2020
- textlichen Festsetzungen und
- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.01.2020

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 25.08.2020

(Muchow)
Stadtbürgermeister



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 28.08......2020

(Muchow)
Stadtbürgermeister



Mörsfeld

Sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am **Mittwoch, den 02.09.2020, sowie Donnerstag, den 03.09.2020 in Mörsfeld** in der Zeit zwischen **07:00 Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Notstromaggregat gewährleistet. Zwischen **07:00 und 16:00 Uhr** muss mit kurzzeitigen Stromunterbrechungen gerechnet werden.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen das **Netzteam Pfälzer Bergland** oder die **Servicekoordination** unter der **Tel.-Nr.: 0621-585-2560** zur Verfügung.

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Marienthal, Blatt 470, Gemarkung Jakobsweiler

Flist. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1683	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Im Bremenberg	0,5390 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 25.08.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern